

Wien, am 26. Juli 2016

Stellungnahme des VGT zum Entwurf zur Änderung des Wiener Jagdgesetzes vom 27. 6. 2016

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Landesregierung von Wien der Thematik der Jagd auf gezüchtete Tiere annimmt. Eine repräsentative Umfrage des IFES-Instituts im Herbst 2015 hat gezeigt, dass große Mehrheiten von mehr als 70 % der Menschen in Österreich die Jagd auf eigens dafür gezüchtete Tiere nicht nur ablehnen, sondern sogar verboten sehen wollen. Das betrifft einerseits das Aussetzen gezüchteter Vögel für die Jagd, wie Fasan, Rebhuhn und Stockente, andererseits aber auch die Jagd im umzäunten Gelände auf gefütterte Paarhufer wie Wildschwein, Mufflon, Damhirsch, Rothirsch und Reh. Mit dem neuen Gesetz versucht die Stadt Wien diese Feudaljagdpraxis zu verbieten. Die Frage ist nur, ob das mit dem vorliegenden Entwurf auch gelingt, weil die Bestimmung lediglich die Jagd auf „ausschließlich zu Jagdzwecken gezüchtete Tiere“ verbietet. Wenn die Tiere also auch zur Bestandsstützung oder zur Fleischgewinnung gezüchtet und ausgesetzt würden, dürfte man sie nach diesem Wortlaut dennoch bejagen. Dieses Schlupfloch gilt es zu schließen.

Besonders positiv hervorzuheben ist das geplante Verbandsklagerecht nach § 124 (4). Die Einbindung von NGOs in den politischen Prozess erfordert, ihnen nicht nur Akteneinsicht zu ermöglichen, sondern auch Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. Wermutstropfen ist lediglich, dass diese Verbandsklagemöglichkeit nur Umweltschutz- und nicht auch Tierschutzorganisationen zustehen soll.

Konkret zu den einzelnen Punkten:

ad § 7 Definition von Tiergärten:

Bisher waren Tiergärten nach diesem Paragraphen so definiert, dass sie als Jagdgatter dienen können, ja, dass Jagdgatter an sich bereits Tiergärten waren, nämlich umzäunte Eigenjagdgebiete von mindestens 115 ha Größe. Nach der neuen Definition wird das ausgeschlossen, weil Tiergärten nun überwiegend zu Erholungszwecken der Bevölkerung dienen und mindestens 1000 ha groß sein müssen. Damit wird der Lainzer Tiergarten aus der späteren Definition der Jagdgatter ausgenommen. Das ist allerdings nur dann akzeptabel, wenn die Stadt Wien die Vereinbarung über das Wildtiermanagement im Lainzer Tiergarten auch in Zukunft einhält, d.h. die Fütterungen sukzessive einstellt und letztlich auch Grünbrücken über die Tiergartenmauer ermöglicht.

ad § 90a Verbot der Jagdausübung auf Zuchttiere

Das klare Verbot von Jagdgattern ist zu begrüßen. Durch die Abgrenzung der Tiergärten, insbesondere des Lainzer Tiergartens, von Jagdgattern, wurde dieses Verbot möglich. Problematisch ist in der Definition aber der Begriff „ausschließlich“. Gatter, die neben anderen Dingen auch der Jagd dienen, wären demnach erlaubt. Es lassen sich zahlreiche Ausreden denken, wie zukünftige GatterbetreiberInnen argumentieren könnten, um dennoch ein Jagdgatter errichten zu dürfen. Grundsätzlich positiv ist auch das Verbot der Jagd auf Zuchttiere nach Abs (3) zu sehen. Hier scheint aber das Wörtchen „ausschließlich“ noch

problematischer. Kaum ein Jäger, der Kistlfasane für den Abschuss aussetzt, wird zugeben, das nur zur Erhöhung der Jagdstrecke zu tun. In Diskussionen mit VertreterInnen dieser Spezies in anderen Bundesländern wurde klar, dass viele Ausreden für diese Jagdpraxis herhalten, z.B. die Stabilisierung von Niederwildbeständen. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des Verbots würde es reichen, zu argumentieren, dass das Aussetzen zumindest auch diesem Ziel dient, und schon wäre es vom Verbot nicht mehr umfasst. Dieses Schlupfloch muss unbedingt gestopft werden.

Verbot des Aussetzens ohne Bewilligung

Viele Jagdgesetze der Bundesländer sehen explizit ein Verbot des Aussetzens jagdbarer Tiere vor, wie z.B. § 59 des Steirischen Jagdgesetzes, oder zumindest eine Einschränkung, wie § 95a des nÖ Jagdgesetzes. Eine derartige Vorschrift gibt es im Wiener Jagdgesetz nicht. Um obiges Schlupfloch der Jagd auf gezüchtete Tiere, die auch der Bestandsstützung dienen sollen, zu stopfen, könnte ein eigener Paragraph, ähnlich jenem § 59 im steirischen Jagdgesetz, jegliches Aussetzen an eine Bewilligung der Landesregierung binden und festlegen, dass diese nur erteilt werden darf, wenn das Aussetzen zur Bestandsstützung notwendig ist und wenn danach nicht auf die ausgesetzten Tiere gejagt wird.

ad § 124 (4) Verbandsklage für Umweltverbände

Die Einführung eines Rechts auf Akteneinsicht und auf Verbandsklage bis zum Verwaltungsgerichtshof in Jagdfragen ist sehr positiv zu sehen. Diese Einbindung von NGOs ist für eine lebendige Demokratie notwendig und längst überfällig. Dadurch können die Umweltverbände nicht nur politisch mitreden, sondern haben auch das Mittel der Klage zur Verfügung, weshalb ihre Argumente deutlich ernster genommen werden. Der einzige Wermutstropfen daran ist, dass keine Tierschutzverbände zugelassen werden. In Österreich gibt es den Dachverband der Tierschutzorganisationen „Pro Tier“, der sowohl im Tierschutzrat als auch in der Bundestierversuchskommission vertreten ist. Vielleicht könnte man auch diesem Verband die entsprechende Mitsprache ermöglichen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige Abänderung des Entwurfs.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obmann des Vereins Gegen Tierfabriken